

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 63 (1966)

Heft: 6

Artikel: Probleme der Elternschulung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836564>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Probleme der Elternschulung

Vor kurzem fand in Hedingen eine Regionalkonferenz der *Kantonalzürcherischen Arbeitsgemeinschaft für Elternbildung* statt. Prof. Dr. med. J. Lutz (Zürich) sprach über «Eltern und Kinder, die Entwicklung ihrer gegenseitigen Beziehungen».

Er entwarf vorerst ein Bild des *entwicklungspsychologischen Ablaufs* beim Heranwachsen eines Menschen von der Geburt bis zum Erwachsensein und stellte dabei mit eindringlicher Prägnanz die jeweiligen altersgemäßen Veränderungen in der Art der Beziehungsmöglichkeiten zwischen dem Kind, den Eltern und der Umwelt heraus. Der Wandel von den ersten unbewußt-triebhaften Verhaltensweisen bis zur bewußt gestalteten freien Handlung, dem das Erlernen von Sprechen, Gehen und Denken parallel geht, ist groß. Besonders in der frühen Kindheit, wenn die Seele des Kindes noch ganz offen ist, haben die Einflüsse der Eltern einen prägenden Charakter, und was falsch gemacht wird, hat größte Wirkungen, da das Kind nachahmt, sich einverleibt. Später ist die Nachahmung selektiver; sie wird abgelöst vom Gehorchen in der Zeit der Autoritäts- und Heldenverehrung. In der Pubertät wiegt die kritische Einstellung vor, doch ist der Jugendliche bereit, sich überzeugen zu lassen nach langem Gespräch.

Die Entwicklung des Kindes fordert auch von den Eltern eine *Wandlung vom Vorbild über die Autorität zum Freund und erfahrenen Führer*, der schließlich gleichsam als ein Wegweiser zu den Idealen der Gesellschaft fungiert. Somit geht es letztlich nicht um ein Lösen von Eltern und Kindern, sondern um ein Sichloslassen, das eine freundschaftliche Beziehung bis über den Tod hinaus ermöglicht. Der lebhafte, mit vielen praktisch-anschaulichen Beispielen durchsetzte Vortrag fand großen Beifall.

«Ziel und Weg der Elternbildung» war der Titel des anschließenden Kurzreferates von alt Nationalrat E. Frei (Winterthur). Verschiedene Auswirkungen der Industrialisierung, der Verstädterung, des Wohlstandes haben neue Probleme, ernsthafte Bedrohungen der Familie mit sich gebracht, die den Ruf nach Elternbildung auslösten. Die häusliche Erziehung wird konkurreniert durch *unerwünschte Miterzieher* wie Radio, Fernsehen, Illustrierte und Reklame. In dieser Reizüberflutung entstehen falsche Wertschätzungen und Fehlentwicklungen, denen die Eltern nicht mehr gewachsen sind. Die Elternbildung will zur Besinnung auf die pädagogische und geistige Situation einladen und den Eltern die notwendigen Kenntnisse der kindlichen Seele vermitteln. Bereits Brautleute sollen auf die Bedeutung der guten Ehe für das Gedeihen der Kinder aufmerksam gemacht werden; die Mütterschulung gibt Anleitung zur Erziehung. Als wirksamste Methode hat sich die *Gruppenarbeit* erwiesen. In ihr erhalten die Eltern Anstöße zur Selbst-erziehung und können über die augenblicklichen Erziehungsnoten diskutieren. Neben der Belehrung durch Wissensvermittlung und dem Erfahrungsaustausch geht es letztlich um eine Wandlung der Eltern mit dem Ziel der Wiederherstellung der Familie.

Die Elternschulung will *zur Selbsthilfe verhelfen*. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß sie damit bereits auch die Fürsorgeämter entlasten kann. Im Jahre 1965 wurden allein in Zürich und Winterthur 116 Kurse durchgeführt; im ganzen Kanton waren es 193 Kurse mit 4700 Teilnehmern. Für die Ausbildung der Kursleiter stellt der Kanton Zürich alljährlich Fr. 6000.– zur Verfügung. Die bescheidenen Kosten der Kurse werden bestritten aus den Kursgeldern, aus gemeinnützigen

Fonds und Stiftungen. Gewisse Kurse können auch von Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen geführt werden, da sie dort in den Lehrplan gehören. In der Schweiz bestehen gegenwärtig in zwölf Kantonen Arbeitsgemeinschaften für Elternschulung.

NZZ, 6. April 1966

Recht auf Bildung auch für gebrechliche Kinder

Neues Reglement des Erziehungsrates über Schulung geistig und körperlich gebrechlicher Kinder
In einem großen Schulorganismus, wie ihn die Volksschule des Kantons Zürich darstellt, gibt es Schüler, deren Anlagen und geistig-körperliche Entwicklung von der Norm abweichen, so daß sie einer Sondererziehung und -bildung bedürfen. Deshalb haben einzelne Gemeinden seit Jahren Spezialklassen gebildet; doch war bis vor kurzem keine Schulgemeinde verpflichtet, solchen Kindern eine besondere Schulung angedeihen zu lassen. Erst durch das neue Volksschulgesetz vom Jahre 1959 werden die Schulpflegen ausdrücklich verpflichtet, Kinder, die dem Unterricht in Normalklassen nicht zu folgen vermögen oder ihn wesentlich behindern, Sonderklassen zuzuweisen. Auch wurde die Schulpflicht und damit das Recht auf Bildung auf alle gebrechlichen Kinder ausgedehnt, die bildungsfähig sind, auch wenn sie keine Sonderklasse besuchen können. Nur vollkommen bildungsunfähige Kinder sollen von der Schulpflicht befreit sein.

Auf Grund dieses Gesetzes hat der Erziehungsrat des Kantons Zürich ein Reglement über die Sonderklassen, die Sonderschulung und die Entlassung aus der Schulpflicht erlassen.

Der Erziehungsrat betont, daß kein Kind ohne zwingende Notwendigkeit von der gemeinsamen Schulung ausgeschlossen werden darf.

Eine dauernde Sonderschulung rechtfertige sich nur, wenn für das betreffende Kind vom Besuch der Normalklassen kein Erfolg erwartet werden kann. In allen andern Fällen muß der Wiedereintritt in die Normalklasse das Ziel der Sonderbildung und -erziehung sein.

Das Reglement unterscheidet vier Arten von Sonderklassen. Die Sonderklasse A zur Einschulung räumt den Kindern für die Einführung in das Schulleben vermehrte Zeit ein, indem der Lehrstoff der ersten Primarklasse auf zwei Jahre verteilt wird. Die Sonderklasse B dient schwachbegabten Schülern, die zurückgestellt worden sind und das Lehrziel der repetierten oder einer weiteren Klasse nicht erreichen. In die Sonderklasse C sollen Kinder mit Seh-, Hör- oder Sprachgebrechen eingewiesen werden und in die Sonderklasse D Kinder mit Schul- und Verhaltenschwierigkeiten. Die Zuteilung von Schülern in Sonderklassen hat auf Grund eines Zeugnisses des Schularztes, der ja nach dem Fall einen Facharzt oder einen Heilpädagogen beizuziehen hat, und nach Anhören der Eltern zu geschehen.

Für Kinder, die aus irgendeinem Grund nicht in eine solche Sonderklasse aufgenommen werden können, werden verschiedene Möglichkeiten der Sonderschulung vorgesehen, nämlich a) Schulen für praktisch Bildungsunfähige, b) Schulen für körperlich gebrechliche Kinder, c) Unterricht in Blinden-, Taubstummen-, Schwerhörigen- und Krankenanstalten sowie in Anstalten und Heimen